

**Merkblatt zur Entsorgung von KMF-Abfällen über die  
Abfallentsorgungsanlagen des Westerwaldkreises 2024**

Seit Inkrafttreten der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) am 01.01.2002 zählen **Künstliche Mineralfasern (KMF-Abfälle)** mit der **Abfallschlüsselnummer 17 06 03\*** und der Abfallbezeichnung „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ zu den gefährlichen Abfällen. Der Grund für diese Einstufung ist die Tatsache, dass Mineralfasern bestimmter Größe lungengängig und damit krebserregend sind. Aus Arbeitsschutzgründen müssen beim Umgang mit diesen Materialien besondere Vorkehrungen getroffen werden, um eine Freisetzung von krebserregenden Fasern zu vermeiden. Nähere Hinweise hierzu enthält die TRGS 521. Mit diesem Merkblatt möchten wir über die **Entsorgung von „künstlichen Mineralfasern“ (KMF)** informieren. Hierzu zählen im Wesentlichen:

- **Steinwolle**
- **Glaswolle**
- **Keramikfasern und**
- **sonstige Mineralfasern**

Um Gesundheitsgefährdungen bei der Anlieferung von KMF-Abfällen mit der Abfallschlüssel-Nummer: 17 06 03\* auszuschließen, sind die nachfolgend aufgeführten Anlieferungsbedingungen bei der Entsorgung der KMF- Abfälle von Ihnen einzuhalten:

- KMF-Abfälle dürfen ausschließlich in speziellen Gewebesäcken, die auf den Deponien in Meudt und Rennerod sowie im Betriebsgebäude in Moschheim erhältlich sind, angeliefert werden
  - Kosten für 1 m<sup>3</sup> oder 2 m<sup>3</sup> Big-Bags: 7,20 €/Stück
  - Sie erhalten Big-Bags auch beim Dachdeckereinkauf
- eine Vermischung mit anderen Abfällen ist unzulässig
- Die Anlieferung kann auf den Deponien Meudt und Rennerod erfolgen
- am Wiegehaus ist bei der Anlieferung anzugeben, dass es sich um KMF-Abfälle handelt

**Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes KMF-Abfälle, die nicht den v. g. Vorgaben entsprechen, bei der Anlieferung ablehnen müssen.**

**Die Entsorgungsgebühr für die Anlieferung von so verpackten KMF-Abfällen beträgt 77,70 EUR pro 100 kg.**

Gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 2 Abs. 2 Nachweisverordnung unterliegt die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus gewerblicher Tätigkeit der Nachweispflicht, wenn im Jahr mehr als 2 Tonnen gefährlicher Abfälle anfallen (hierzu gehören auch A4-Holz oder Asbestabfall).

Zur Vereinfachung der Nachweisführung für Betriebe des Bauhandwerks hat der Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB) Sammelentsorgungsnachweise für die drei Abfallarten (Mineralwolle, Asbest und A4-Holz) gestellt, über die die Entsorgung abgewickelt werden kann.

Bei Anlieferungen aus dem Baugewerbe **erhält der Kunde auf der Deponie einen Übernahmeschein aus Papier, der im betriebseigenen Register abgeheftet werden muss.** Von dem Kunden **muss bei jeder Anlieferung ein Praxisbeleg vorgelegt werden, der die Anschrift der Baustelle und die geschätzte Menge enthält oder bei Anlieferung vom Betriebsgelände die entsprechenden Angaben enthalten muss.**  
[https://wab.rlp.de/fileadmin/Dokumente/Formulare/Praxisbeleg\\_zur\\_Allgemeinverfuegung\\_fuer\\_Bau-\\_und\\_Handwerkstaetigkeit\\_und\\_HBCD-Abfaelle.pdf](https://wab.rlp.de/fileadmin/Dokumente/Formulare/Praxisbeleg_zur_Allgemeinverfuegung_fuer_Bau-_und_Handwerkstaetigkeit_und_HBCD-Abfaelle.pdf)

Für die weitere Nachweisführung erstellt der WAB einen Begleitschein, der an die zuständigen Stellen weiterversandt wird. Für die Nachweisführung, die der WAB für den Kunden durchführt, wird eine zusätzliche Gebühr von 5 € je Anlieferung zu berechnet.

Für die Zwischenlagerung auf Ihrem Betriebsgelände sollte die Zulässigkeit von der Kreisverwaltung (Bauabteilung) schriftlich bestätigt werden. Zusätzlich ist der Transport von gefährlichen Abfällen über 2 Tonnen bei der SAM in Mainz anzuzeigen (§ 54 KrWG).  
<https://www.sam-rlp.de/aufgaben/anzeige-und-erlaubnisverfahren/>

Nur wenn mehr als 20 Tonnen KMF je Baustelle anfallen, muss seitens des im Bauhandwerk tätigen Betriebes ein **eigener Entsorgungsnachweis** gestellt werden. **Dieses Nachweisverfahren läuft seit dem 01.04.2010 elektronisch ab.**, so dass schon für die Antragstellung eine elektronische Signatur erforderlich ist. Weitere Informationen sind unter: <https://www.sam-rlp.de/aufgaben/nachweisverfahren/> nachzulesen.

Für die Bearbeitung und Weiterreichung des Entsorgungsnachweises erhebt der WAB eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 EUR. Der von der SAM bestätigte Nachweis – für den dort ebenfalls eine Gebühr berechnet wird - gilt dann für 5 Jahre. Die Gebühren für das Begleitscheinverfahren rechnet die SAM dann direkt mit dem Abfallerzeuger ab.

Nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz gilt die Andienungspflicht von gefährlichen Abfällen über die SAM nicht bei Abfällen, die aus Privathaushalten stammen und privat angeliefert werden.

Für alle Fragen rund um das Thema Nachweisführung wenden Sie sich bitte an die SAM als die in Rheinland-Pfalz zuständige Stelle (Tel.: 06131/98298-0) siehe auch unter <https://www.sam-rlp.de/aufgaben/nachweisverfahren/>

Ihr **Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb**  
56424 Moschheim, Bodener Straße 15

Stand: **Januar 2024**